

Berlin, 15.05.2019

FAQ für Anbieter

Überschreitung des Beurteilungsspielraum der FSM bei der Eignungsbeurteilung des Jugendschutzprogramms JusProg

1. Warum hat die KJM die Entscheidung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Multimedia-Diensteanbieter (FSM), das Jugendschutzprogramm JusProg als geeignet zu beurteilen, aufgehoben?

Die KJM ist der Auffassung, dass die FSM bei ihrer Entscheidung zu JusProg das anzuwendende Recht verkannt hat. Eine beurteilungsfehlerfreie Prüfung hätte vorausgesetzt, dass einem positiv beurteilten Jugendschutzprogramm ein plattform- und systemübergreifender Ansatz zugrunde liegt, der Kinder und Jugendliche effektiv schützt. Dies ist bei JusProg eindeutig nicht der Fall, da es sich lediglich um eine Schutzoption für PC/Laptop mit den Betriebssystemen Windows 7, Windows 8.1 und Windows 10 handelt. Bei der Nutzung des Internets mittels eines anderen Betriebssystems, z. B. macOS, Android oder iOS, oder dem Zugang zum Internet über mobile Endgeräte greift diese Schutzoption hingegen nicht.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sieht vor, dass die KJM Entscheidungen der freiwilligen Selbstkontrollenrichtungen überprüft. Die KJM hat daher festgestellt, dass die FSM mit der Entscheidung, JusProg zu verlängern, ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat. Weitere Informationen finden Sie im Hintergrundpapier auf der Website der KJM.

2. Was bedeutet das jetzt für Webseitenbetreiber, die ihr Angebot gelabelt haben?

Grundsätzlich ist ein Anbieter (Seitenbetreiber, YouTube-Kanalbetreiber etc.), der dem Anwendungsbereich des JMStV unterfällt, dafür verantwortlich, sein Angebot jugendschutzkonform zu gestalten.

Anbieter von Webseiten mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, die ihre Angebote bisher mit einer Alterskennzeichnung für die entsprechende Altersstufe versehen haben, die von JusProg ausgelesen werden konnte, müssen die Wahrnehmung solcher Inhalte Kindern und Jugendlichen diese jetzt auf anderem Weg unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Dafür stehen gem. § 5 Abs. 3 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unterschiedliche Vorgehensweisen zur Auswahl.

Eine Möglichkeit ist, Inhalte mit einer zeitlichen Beschränkung, also z. B. nur zwischen 23:00 und 6:00 Uhr für Angebote ab 18 Jahren (bzw. zwischen 22:00 und 6:00 Uhr für Angebote ab 16 Jahren), anzubieten. Damit arbeiten auch im Internet einige Anbieter, wie beispielsweise verschiedene Rundfunkanbieter mit ihren Mediatheken.

Eine andere Option ist es, technische Barrieren einzurichten. Die Einrichtung einer Jugendschutz-PIN oder einer Altersplausibilitätsprüfung mittels der Personalausweisnummer sind hier gängige Verfahren. Eine Übersicht über von der KJM bereits positiv bewertete technische Mittel lässt sich auch auf der Webseite der KJM unter www.kjm-online.de/technische-mittel finden.

Zudem besteht selbstverständlich die Möglichkeit, die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte nicht mehr anzubieten und so den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags zu entsprechen.

3. Ab wann greift diese neue Regelung?

Der Gesetzgeber hat für diesen Fall keine Übergangsfrist vorgesehen. Ab dem Moment der Bekanntgabe der Entscheidung durch Zustellung an die FSM entspricht der Anbieter seiner Pflicht nicht mehr durch eine Alterskennzeichnung, da diese (derzeit) von keinem als geeignet bewerteten Jugendschutzprogramm mehr ausgelesen werden kann. Die FSM kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach förmlicher Bekanntgabe gegen die Entscheidung Klage vor dem VG Berlin erheben. Daneben kann sie sich gesondert gegen die sofortige Vollziehbarkeit wenden und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragen. In diesem Verfahren könnte das Gericht die mabb bitten, vorläufig und bis zur Entscheidung im Eilverfahren von einer Vollziehung abzusehen.

4. Wie gehen die Medienanstalten gegen Jugendschutzverstöße im Internet vor?

Zuständig für die Umsetzung der KJM-Entscheidung ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem sich der Sitz des Anbieters eines Telemedienangebotes befindet. Wenn ein Telemedienanbieter entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe nicht unmöglich macht oder wesentlich erschwert, verstößt er gegen die Bestimmungen des JMStV. In diesem Fall besteht für die zuständige Landesmedienanstalt die Möglichkeit, dies zu ahnden (Verwaltungs- und Bußgeldverfahren). Die zuständige Landesmedienanstalt steht den betroffenen Anbietern aber auch für Fragen zum rechtskonformen Jugendmedienschutz zur Verfügung.

5. Wie könnten zukunftsfähige Lösungen für den technischen Jugendmedienschutz gefunden werden?

Momentan gibt es die genannten Möglichkeiten für Anbieter, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche ungeeignete Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen und damit ihren Pflichten nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nachzukommen.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geht vom Grundsatz der Anbieterverantwortung aus. Das bedeutet, dass die Entwicklung funktionierender technischer Schutzmechanismen grundsätzlich beim Anbieter liegt. Wenn die bereits bekannten Schutzmechanismen von Anbietern als unzureichend wahrgenommen werden, steht es ihm grundsätzlich frei, andere funktionierende Mechanismen zu entwickeln.

Die KJM begrüßt jede Initiative für einen modernen und effektiven technischen Jugendmedienschutz. Dabei gibt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vor, was ein solches System leisten muss. Die KJM bietet als erfahrenes Expertengremium jederzeit einen Dialog mit Entwicklern, Anbietern und sonstigen Stakeholdern zu neuen Jugendschutzlösungen an.